

Umgang mit Patientenverfügungen

Stand 31.05.2011

Ausgangslage:

Generell legen wir unseren Überlegungen die Medizinisch-Ethischen Grundsätze der SAMW (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften) zu Grunde.

1. Grundlagen/Allgemeines

Ethische Entscheidungsfindungen im Gesundheitswesen basieren nach heutiger Auffassung soweit wie möglich auf dem Willen des Patienten. Falls dieser nicht bekannt ist, gilt der mutmassliche Wille. Patientenverfügungen als schriftliche Willensäußerung eines Patienten haben daher einen hohen Stellenwert.

Absicht/Ziele einer Patientenverfügung:

- Äusserung der persönlichen Lebenseinstellung
- Kommunikationsmittel
- Mittel, um die Lebenssituation/ das Sterben zu gestalten
- Mittel zur Selbstbestimmung
- Förderung der Autonomie und Selbstverantwortung
- Entscheidungshilfe
- Aufklärung und Beratung
- Erledigen der „letzten Dinge“
- Angstfreiere Begegnung mit der Endlichkeit

Mögliche Kriterien zur Patientenauswahl:

- Der Patient wird durch seine unheilbare Krankheit mit seinem Lebensende konfrontiert
- Der Patient wünscht eine PV
- Der Patient fürchtet die Sterbephase

Probleme einer PV:

- Begrenzte Vorhersagbarkeit möglicher Problemsituationen
- Unpräzise Äusserungen - Interpretationsspielräume
- Mangelnde Kenntnisse des Verfügenden
- Mangel an Informationen über Krankheitssituationen/Therapiemöglichkeiten
- Mangel der Kenntnis der rechtlichen Grundlagen
- Zeitlicher Abstand: Wechsel der Vorstellungen und Werte?
- Mögliche Konflikte für Ärzte und Pflege

Voraussetzungen zum Erstellen einer PV:

- Kognitive Kompetenz seitens des Verfügenden
- Der Verfügende muss informiert sein über mögliche Krankheitssituationen/Therapiemöglichkeiten/Komplikationen
- Der Verfügende darf nicht unter Druck stehen (Zeitdruck, finanzieller Druck)

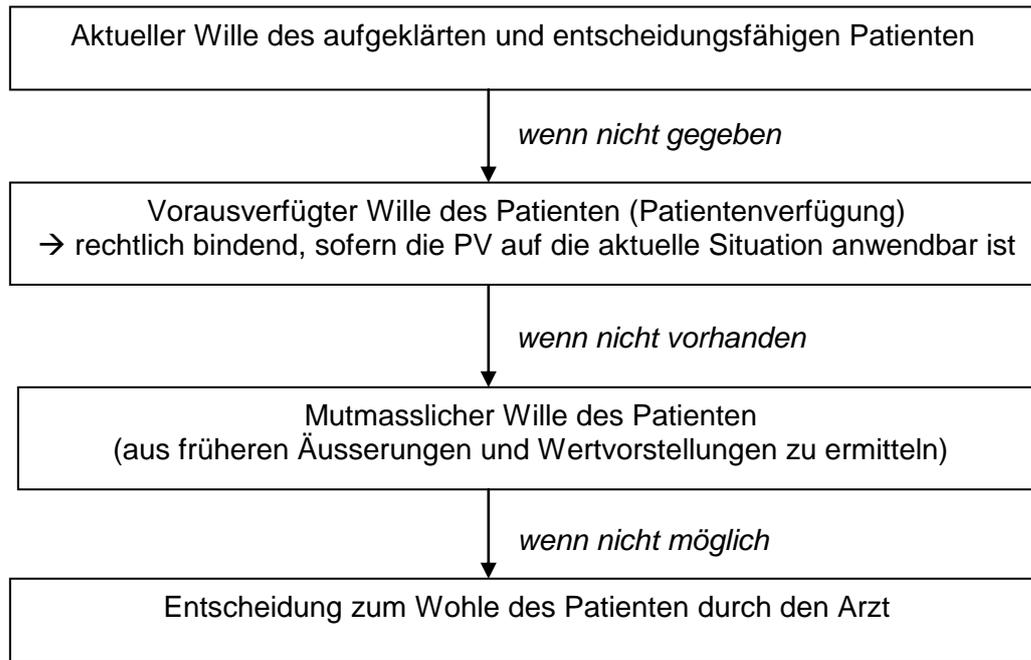
2. Fragen nach einer Patientenverfügung/Entscheidungsfindung

Der zuständige Arzt oder die zuständige Pflegeverantwortliche fragt den Patienten / Bewohner am besten im Aufnahmegespräch, oder aber spätestens im Verlaufe der ersten drei Aufenthaltswochen, nach dem Vorhandensein einer PV. Die Willensäußerung kann ein einfaches handschriftliches Dokument sein, oder auf einer im Handel befindlichen Vorlage verfasst sein (Hausärzte verfügen über solche Vorlagen). Falls eine PV vorhanden ist, sollen der Patient / Bewohner oder die Angehörigen diese mitbringen.

Falls keine PV vorhanden ist, sollte der Patient / Bewohner über die Möglichkeit der PV informieren. (Lebensverlängernde Massnahmen? Verlegung auf die Intensivstation im Falle einer akuten Verschlechterung? Organspende? Exit Vertrag? etc.)

Wenn der Patient aus verschiedenen Gründen keine Aussage treffen kann, muss der mutmassliche Wille des Patienten / Bewohners aus Angaben der Angehörigen, des Hausarztes, oder sonstiger Bezugspersonen ermittelt werden.

Flussdiagramm zur Ermittlung des Patientenwillens:



3. Erstellen einer Patientenverfügung / Verwaltung / Ablage

Wenn der Wunsch nach einer PV durch den Patienten / Bewohner geäussert wird, findet ein ausführliches Informationsgespräch mit dem zuständigen Arzt und bei Bedarf mit der betreuenden Pflegeperson statt.

Wenn eine PV vorhanden ist, oder eine neu erstellt wird, bleibt das Original beim Patienten. Eine Kopie wird in der Pflegedokumentation abgelegt. Bei Verlegung oder Entlassung wird der behandelnde Arzt im Austrittsbericht und den begleitenden Informationen auf das Vorhandensein einer PV hingewiesen.

Damit die PV im Ernstfall auch wirklich beachtet wird:

- Der Hausarzt, eine Vertrauensperson, sowie die Pflegeleitung des Heimes sollten je eine Kopie der Patientenverfügung bekommen.
- Im Portemonnaie sollte sich ein Vermerk mit einem Hinweis auf das Vorhandensein einer PV und den Adressen der Kontaktpersonen sein.
- Überdenken und aktualisieren Sie Ihre Patientenverfügung alle zwei Jahre. Gleich bleibende Verfügungen unterzeichnen und datieren Sie jeweils neu.
- Reden Sie mit Ihren Angehörigen über Ihre Patientenverfügung.

4. Rechtliche Grundlage Kanton St. Gallen

Das Thema Patientenverfügung ist im Kanton St. Gallen nicht ausdrücklich geregelt. Eine PV ist rechtlich wie eine Vollmacht zu betrachten und sollte dem aktuellen Willen des Patienten entsprechen und auf seinen aktuellen Zustand zutreffen.

5. Vorlagen einer PV

Siehe Variante unten oder eine Alternative dazu ist das Formular der FMH unter:
<http://fmh.ch/service/patientenverfuegung.html>

PATIENTENVERFÜGUNG

Name: Geburtsdatum:
Vorname: PLZ/Wohnort:
Adresse: Telefon:
..... Natel:

Nach einem ausführlichen Aufklärungsgespräch gebe ich nach reiflicher Überlegung und im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte nachstehend meinen Willen kund für den Fall, dass ich dazu selber nicht mehr in der Lage sein sollte.

Wenn ich in einen Lebenszustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe, dann wünsche ich,

- dass alle lebensverlängernden Massnahmen unterlassen werden.
- dass medizinische Massnahmen vorrangig meinem Wohlbefinden und der Linderung des Leidens dienen. Die Behandlung krankheitsbedingter Symptome (z.B. Schmerzen, Atemnot, Unruhe, Angst) hat Vorrang, auch wenn dadurch mein Leben eventuell verkürzt werden kann.

Vertrauenspersonen /Bevollmächtigte

Ich wünsche, dass meine von mir persönlich verfasste Patientenverfügung im Rahmen des rechtlich Zulässigen respektiert wird. Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, eine Entscheidung zu treffen, so beauftrage und bitte ich, unten namentlich von mir aufgeführte Personen, meine persönlich verfasste Patientenverfügung stellvertretend für mich durchzusetzen. Den genannten Personen gegenüber entbinde ich die handelnden Ärztinnen und Ärzte sowie die Pflegenden von ihrem Berufsgeheimnis.

| | |
|-------------------|-------------------|
| Name: | Name: |
| Adresse: | Adresse: |
| Telefon Festnetz: | Telefon Festnetz: |
| Natel: | Natel: |
| Datum: | Datum: |
| Unterschrift: | Unterschrift: |

Mein Hausarzt/Hausärztin Dr.als Arzt/Ärztin meines Vertrauens soll informiert und zusätzlich vor medizinischen Entscheidungen befragt werden.

In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmasslicher Wille möglichst mit allen Beteiligten (Bevollmächtigter, Ärzte, Pflegende, Hausarzt, Angehörige, Pfarrer) zu besprechen. Dazu soll diese Patientenverfügung als Richtschnur massgeblich sein.

Ort, Datum: Unterschrift:.....(Patient/Patientin)

Unterschrift:.....(Arzt/Ärztin)

Eine Kopie meiner Patientenverfügung befindet sich bei den oben genannten Personen, die meinen Willen vertreten.

Persönliche Wertvorstellungen

Eine nützliche Ergänzung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben.

Sprechen Sie mit Ihrem Partner, Ihrer Partnerin, Ihren Angehörigen, Ihrem Arzt, Ihrem Pflegefachpersonal oder anderen Ihnen vertrauten Personen über Ihre Patientenverfügung. Gespräche mit diesen Menschen helfen beim Prozess, sich mit Leben, Leiden und Sterben auseinander zu setzen und diesbezüglich den eigenen Weg zu finden.

Einige Fragen sollen hierzu als Anregung dienen.

- Bin ich mit meinem Leben zufrieden, so wie es war? Würde ich es anders führen, wenn ich von vorn anfangen könnte?
- Möchte ich möglichst lange leben oder eher möglichst gut in der mir verbleibenden Zeit?
- Was macht mir Sorgen/Angst, wenn ich an mein Sterben denke?
- Welche Rolle spielen Familie oder Freunde für mich?
- Kann ich gut fremde Hilfe annehmen oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen?
- Was kommt für mich nach dem Tod?